

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH- RL): Änderung § 14 Verantwortliches Gremium und Anhang zu Anlage 1

Vom 16. März 2018

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	3
6.	Zusammenfassende Dokumentation.....	3

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien verpflichtende Maßnahmen der Qualitätssicherung für zugelassene Krankenhäuser. Auf dieser Rechtsgrundlage hat der G-BA die Richtlinie gemäß § 136 Absatz 1 SGB V i. V. m. § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (QSKH-RL) beschlossen. Diese wird vorliegend geändert. Gegenstand der Änderungen ist § 14 QSKH-RL (Verantwortliches Gremium) und der Anhang zu Anlage 1 QSKH-RL (Erforderlichkeitstabelle „Leistungsbereich Perinatalmedizin – Neonatologie“).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Zu § 14 Verantwortliches Gremium (Absatz 3 Sätze 1 und 2)

In § 14 QSKH-RL ist bisher die Beteiligung der Patientenvertretung gemäß § 140 f SGB V lediglich in den Lenkungsorganen auf Landesebene, nicht jedoch in den jeweiligen Expertenkommissionen (insbesondere Fachgruppen und Arbeitsgruppen) der Landesgeschäftsstellen für stationäre Qualitätssicherung (LQS) geregelt. Gemäß Eckpunktebeschluss des G-BA vom 21. Juli 2016 sind einheitliche Rahmenbedingungen und Strukturen auf Landesebene anzustreben und deren Ausgestaltung umgehend zu beginnen. Um sowohl ein einheitliches Verständnis als auch ein vereinheitlichtes Vorgehen bzgl. der Beteiligung der Patientenvertretung gemäß § 140f SGB V in den Gremien auf Landesebene im Geltungsbereich der QSKH-RL zu erreichen, erfolgt die Anpassung der QSKH-RL in § 14 orientiert an den Beteiligungsregelungen des § 5 in der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung (Qesü-RL).

Zum Anhang zu Anlage 1 QSKH-RL (Erforderlichkeitstabelle „Leistungsbereich Perinatalmedizin – Neonatologie“)

Im Anhang der Anlage 1 QSKH-RL wird in der Erforderlichkeitstabelle zum „Leistungsbereich Perinatalmedizin – Neonatologie“ in der Zeile mit der laufenden Nummer 11 die Angabe zum Verwendungszweck eingefügt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Am 14. September 2017 begann die AG Externe stationäre QS mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In drei Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung am 6. Dezember 2017 beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Abs. 5a SGB V wurde der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der

Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 6. Dezember 2017 wurde das Stellungnahmeverfahren am 8. Dezember 2017 eingeleitet. Die der stellungnahmeberechtigten Organisation vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 1**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 5. Januar 2018.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilte mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 (**Anlage 2**) mit, zu dem Beschlussentwurf keine Stellungnahme abzugeben.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. März 2018 beschlossen, die die Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Länder gemäß § 92 Abs. 7f S. 1 SGB V tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf zur Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL): Änderung § 14 Verantwortliches Gremium sowie der Entwurf der Tragenden Gründe

Anlage 2: Schreiben der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 15. Dezember 2017

Berlin, den 16. März 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Beschlussentwurf



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL): Änderung § 14 Verantwortliches Gremium

Vom 16. März 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. März 2018 beschlossen, die Richtlinie gemäß § 136 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern – QSKH-RL) in der Fassung vom 15. August 2006 (BAnz. S. 6361), zuletzt geändert am 21. September 2017 (BAnz AT TT.MM.JJJJ Bx), wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern wird wie folgt geändert:
 1. In § 14 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „verantwortlichen Gremium nach Absatz 1“ die Worte „und in Expertenkommissionen nach Absatz 2“ eingefügt.
 2. In § 14 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „gegenüber dem verantwortlichen Gremium“ gestrichen.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH- RL): Änderung § 14 Verantwortliches Gremium

Stand 06.12.2017

***Hinweis:** Der Entwurf der Tragenden Gründe wird im Nachgang zur Plenumssitzung von der Vorsitzenden des Unterausschusses Qualitätssicherung in Abstimmung mit den Bänkesprechern finalisiert.*

Vom 16. März 2018

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	3
6.	Zusammenfassende Dokumentation.....	3

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien verpflichtende Maßnahmen der Qualitätssicherung für zugelassene Krankenhäuser. Auf dieser Rechtsgrundlage hat der G-BA die Richtlinie gemäß § 136 Absatz 1 SGB V i. V. m. § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (QSKH-RL) beschlossen. Diese wird vorliegend geändert. Gegenstand der Änderungen ist § 14 QSKH-RL (Verantwortliches Gremium).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Zu § 14 Verantwortliches Gremium (Absatz 3 Sätze 1 und 2)

In § 14 QSKH-RL ist bisher die Beteiligung der Patientenvertretung gemäß § 140 f SGB V lediglich in den Lenkungsgremien auf Landesebene, nicht jedoch in den jeweiligen Expertenkommissionen (insbesondere Fachgruppen und Arbeitsgruppen) der Landesgeschäftsstellen für stationäre Qualitätssicherung (LQS) geregelt. Gemäß Eckpunktebeschluss des G-BA vom 21. Juli 2016 sind einheitliche Rahmenbedingungen und Strukturen auf Landesebene anzustreben und deren Ausgestaltung umgehend zu beginnen. Um sowohl ein einheitliches Verständnis als auch ein vereinheitlichtes Vorgehen bzgl. der Beteiligung der Patientenvertretung gemäß § 140f SGB V in den Gremien auf Landesebene im Geltungsbereich der QSKH-RL zu erreichen, erfolgt die Anpassung der QSKH-RL in § 14 orientiert an den Beteiligungsregelungen des § 5 in der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung (Qesü-RL).

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Am 14. September 2017 begann die AG Externe stationäre QS mit der Beratung zur Erstellung des Beschlusssentwurfes. In drei Sitzungen wurde der Beschlusssentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung am 6. Dezember 2017 beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Abs. 5a SGB V wurde der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit gegeben, zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 6. Dezember 2017 wurde das Stellungnahmeverfahren am 8. Dezember 2017 eingeleitet. Die der stellungnahmeberechtigten Organisation vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 2**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 5. Januar 2018.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte ihre Stellungnahme fristgerecht zum T. Monat JJJJ vor. Die eingereichte Stellungnahme befindet sich in **Anlage 3**. Sie sind mit ihrem Eingangsdatum in **Anlage 4** dokumentiert.

Die Auswertung der Stellungnahme wurde in einer Arbeitsgruppensitzung am T. Monat JJJJ vorbereitet und durch den Unterausschuss Qualitätssicherung in seiner Sitzung am 31. Januar 2018 durchgeführt (**Anlage 4**).

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde mit Schreiben vom T. Monat JJJJ zur Anhörung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens fristgerecht eingeladen (vgl. **Anlage x**).

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. März 2018 beschlossen, die die Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss nicht/mit.

Die Länder gemäß § 92 Abs. 7f S. 1 SGB V tragen den Beschluss nicht/ mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

6. Zusammenfassende Dokumentation

[Zur bzw. nach Beschlussfassung werden folgende Anlagen angefügt:]

Anlage 1: An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf zur Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) sowie versandte Tragenden Gründe

Anlage 2: Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Anlage 3: Tabelle zur Auswertung der Stellungnahme inklusive anonymisiertes Wortprotokoll der Anhörung

Berlin, den 16. März 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-319
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat13@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Christian Heinick
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 15.12.2017
GESCHÄFTSZ. **13-315/072#0648**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Stellungnahmeverfahren gemäß §91 Abs. 5a SGB V - Änderung der QSKH-RL:
Änderung § 14 - Verantwortliches Gremium**
BEZUG Ihr Schreiben vom 08.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 91 Abs. 5a SGB V danke ich Ihnen.

Zu diesem Beschlussentwurf gebe ich keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heinick

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.